

Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Weststadt (SanierungsgebietsS Weststadt – SanWS)

**Vom 16. Februar 2011 (Amtsblatt S. 44),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2016 (Amtsblatt S. 171)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), und auf Grund von §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebiets
- § 2 Verfahren
- § 3 Genehmigungspflichten
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Die Grenze des Sanierungsgebiets verläuft ausgehend von der Brücke des Frankenschnellwegs über die Pegnitz, entlang der südlichen Uferlinie der Pegnitz in Richtung Südosten bis zur Straße „Hallertor“, von dort entlang der Straßen „Westtorgraben“ und „Spittlertorgraben“ in Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Straße „Am Plärrer“, von hier aus in Richtung Südosten / Osten entlang „Am Plärrer“ bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Verlängerung der Zufahrstraße, und dann auf der südlichen Seite „Am Plärrer“ zurück in Richtung Westen bis zur Gostenhofer Hauptstraße, von hier aus dann bis zur Einmündung der Barbiergasse in Richtung Südwesten, dann auf der gegenüberliegenden Straßenseite wieder zurück in Richtung Nordosten zur Straße „Am Plärrer“, nun in Richtung Westen bis zur Rothenburger Straße, diese dann, dem Straßenverlauf folgend, Richtung Südwesten / Westen / Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie, von hier aus entlang der Bahnlinie in Richtung Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Verlängerung der Müllnerstraße, hier Richtung Norden bis zur Austraße, dann entlang der Austraße Richtung Nordwesten bis zur Einmündung Mendelstraße. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Südwesten entlang einer gedachten Verlängerung der Mendelstraße bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Nürnberg-Fürth und weiter in Richtung Nordwesten entlang dieser Bahnlinie bis zur Brücke über den Frankenschnellweg, von hier aus in Richtung Norden entlang des Frankenschnellwegs bis zur Brücke über die Pegnitz.

(2) Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus der Übersichtskarte des Stadtplanungsamtes vom 27.04.2015 (Maßstab 1:16.000), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

(3) Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Weststadt“.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 23.02.2011